

Zeitschrift: Badener Neujaarsblätter
Herausgeber: Literarische Gesellschaft Baden; Vereinigung für Heimatkunde des Bezirks Baden
Band: 29 (1954)

Artikel: Urban Wyss und die Reformation in Fislisbach
Autor: Koller, Ernst
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-322514>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 06.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

einige auch in ausländischen Gesandtschaften. Das ist gewiß ehrenvoll, aber auch ein bißchen traurig: dies so persönliche Werk droht sich in die Anonymität von Kanzleien und Wartzimmern zu verflüchtigen. Wir mußten während unserer Nachforschungen nach einigen der besten Bilder oft lange fragen und durch Gänge irren, bis uns die Entdeckung eines solchen «verschollenen Schatzes» lohnte. Verschollene Schätze birgt übrigens auch das Atelier der Künstlerin. Möchten mehr und mehr Kunstfreunde auch aus der näheren Umgebung den Weg zu dem schöngelegenen Haus am Herrenberg finden: Baden liegt ja so nahe – nein, nicht bei Zürich – bei Wettingen!

Urban Wyss und die Reformation in Fislisbach

von Ernst Koller

Durch ihren Leutpriester Urban Wyss hat die Dorfgemeinde Fislisbach zu Beginn der schweizerischen Reformation gemeineidgenössisches Aufsehen erregt und einmal in Tagsatzungsberichte und Chroniken Eingang gefunden. Die Tatsache, daß das althergebrachte Glaubensbekenntnis in der kleinen Landkirche in Frage gestellt wurde, bevor die neue Lehre in ihrem Zentrum durchgedrungen war, daß Fislisbach zu den allerersten Stationen reformatorischer Verkündigung in der Schweiz gehörte und die erste in der Grafschaft Baden war, sichert der bewegten örtlichen Reformationsgeschichte und deren erstem Träger ein mehr als nur lokalhistorisches Interesse. Hans Urban Wyss von Eglisau tritt als Vikar der benachbarten Kirche Birmenstorf in das Licht der Überlieferung. Im Juli 1520 wurde ihm vom Badener Rat als Kollaturbehörde die Pfründe und Leutpriesterei Fislisbach übertragen. 1522 begann in einem freilich etwas äußerlichen Sinne die Reformation in der Schweiz; vertrat doch Ulrich Zwingli 1522 seine Grundsätze erstmals auch schriftstellerisch und erhob auf der andern Seite der Bischof von Konstanz, Hugo von Hohenlandenberg, anfangs Mai durch ein eindringliches erstes Mandat an den Klerus und wiederholte Mahnschreiben nach Zürich scharfen Widerspruch gegen die Neuerung. Mit dem Bischof verbündet, steuerte die eidgenössische Tagsatzung jedem weiteren Ausgreifen der neuen Lehre. Ihr erstes gemeinsames Opfer sollte unser Urban Wyss werden. Durch Zwingli persönlich beeinflußt oder, wie sich der Luzerner Reformationschronist Salat zeitgenössisch derb ausdrückt, durch ihn „gar grob und mercklich eingewick-

let' und von einem Teil mindestens seiner Gemeinde von Anfang an bestärkt, hatte Wyss spätestens im Sommer 1522 (jedenfalls vor der Konferenz des Rapperswiler Priesterkapitels vom 19. August) begonnen, sich auf der Kanzel und in privaten Gesprächen zu den Reformationsideen zu bekennen, den bekannten der ersten, noch nicht an das Sakrament greifenden Phase. Auf die Schrift als einzige, 'göttliche' Quelle seines Glaubens sich berufend, verwarf er namentlich die fürbittende Stellung Mariens und der Heiligen und den Ablass. Als unbiblische, 'menschliche' Satzung lehnte er auch in der Lehre und — wie seine Gegner behaupteten — in der Tat den priesterlichen Zölibat ab. Von der Aufregung und Zerklüftung, die Wyssens Auftreten in seinem Sprengel und bald schon in einem weiten Umkreis hervorrief, vermitteln uns die gleich zu nennenden Akten drastische Einzelzüge. Lärm und Geschrei unterbrach diese Predigten, der Garten des Leutpriesters wurde geplündert und zerstampft ('die redych ussgezogen'). Seine Gegner drohten ihm, sein Haus 'für und hinder werrlich durchzulouffen'. Einen ähnlichen echt spätmittelalterlichen Mutwillensakt verübten denn auch eines Tages ihrer sechs bedrohliche Leute, die beritten vorsprengten, den Geistlichen überfielen und — nicht zufrieden mit dem, was ihnen der Verängstigte an Speise und Trank heranschaffte — des Pfarrers ganze Vorräte an Dörrfleisch 'ab der asslat' (Balkenwerk zum Aufhängen des Dörrfleisches) stahlen. Am gefährlichsten gebärdete sich der Schultheiß von Kaiserstuhl. In einer mit dem erwähnten Auftritt wahrscheinlich identischen Auseinandersetzung im Pfarrhofe scheint der Ausdruck gefallen zu sein, der Wyssen in der Folge am stärksten belastete, daß er nämlich Maria als 'Kupplerin' bezeichnet habe. Hier kann es sich, wenn Wyss das arge Wort im Zusammenhang mit der Mutter Christi wirklich gebraucht hat, dem Sinne nach nur um eine despektierliche Deutung der katholischen Fürbittelehre gehandelt haben. In seiner schriftlichen Wiedergabe des Disputes mit dem Kaiserstuhler — charakteristisches Dokument aus einer konfessionell aufgewühlten Zeit, da sich jeder mit den Beweismitteln seines Hausverständes und, wo diese nicht durchschlagen, mit der Faust Mitsprache in theologischen Dingen anmaßt — legt Wyss den Ausdruck seinen Gegnern in den Mund als Mißdeutung eines seiner Argumente gegen die Anrufung Mariens und der Heiligen: 'da fingens an miteinander lutt schryen: sechent, worfür hands die muter gotz, sy hand die muter recht für eine kuplerin!'. Der Schultheiß schlug an sein Schwert und schwor, er stäche den Ketzer auf der Stelle nieder, wenn sich dieser nicht in seinem eigenen (Asyl bietenden) Hause aufhielte. Wir vernehmen von diesen dramatischen Vorgängen aus drei Schreiben, die sich als Abschriften unter den Zwingliakten erhalten haben. Zwei davon, gerichtet an den Rat von Baden als Kollaturbehörde das eine, an den

Landvogt zuhanden der Tagsatzung das andere, gehen auf Wyss selbst zurück, während sich das dritte, ebenfalls an den Landvogt adressierte, als von der ‚gmeyn‘ zu Fislisbach erlassen ausgibt. Datiert ist keine der Abschriften, in die Monate August bis Oktober 1522 müssen alle fallen. Zuerst jedenfalls und in zwei Ansätzen vor und nach dem erwähnten Überfall entstand das Schreiben, in dem der bedrängte Geistliche seinen Kollator um Schutz und Rechtsbeistand gegen seine Widersacher angeht. In der hier geradezu ausgesprochenen Absicht, seine geistliche Obrigkeit in Konstanz zu vermeiden, gewahren wir die schwierige Situation des religiösen Neuerers überhaupt, der an der alten Kirche keinen Rückhalt mehr hat und sich an eine säkulare Instanz wendet. Freimütig erklärt er hier seinem Kollator, daß er in dem in Stadt und Land waltenden Streit über die Heiligenverehrung ‚bis ustrag der sach‘ die Seinen ermahne, in ihrem Anliegen Gott allein anzurufen. In diesem Sinne werde ja zweifellos höheren Ortes entschieden werden müssen, ‚so man die geschrift will lassen urteylen‘. Einen späteren, gefährlicheren Moment spiegelt das zweite, an den Vogt gerichtete Schreiben. Wyss weiß sich landauf landab als Ketzer verschrien und höheren Ortes schon verzeigt. Er muß damit rechnen, von der Tagsatzung zur Verantwortung gezogen zu werden und will sich der Gunst seiner Richter in diesem äußerst willfährigen Akte versichern. Eingangs verwahrt er sich gegen das Gerücht, er habe sich gegen das Läuten und Beten des Ave ausgesprochen. Geschickt unterscheidend zwischen der bloßen Begrüßung und der Anrufung der Mutter Christi als Mittlerin, kann er im ersten, den Gruß behandelnden Teil stark orthodoxe Töne anschlagen. Nicht die Berufung auf liturgische Texte der alten Kirche, aber die Einstellung überhaupt entspricht jener Zwinglis, der die Begrüßung und das Lob Mariens in den bekannten Worten des Engels und ihres eigenen Hochgesanges biblisch legitimiert fand; die Aveglocke verstummte in Zürich erst unter Heinrich Bullinger. Mit einem für den von seinen Gegnern als einfältig und schriftunkundig stilisierten Mann erstaunlichen Aufwand paulinischer und johanneischer Stellen rechtfertigt dann Wyss behutsam und indirekt seine ablehnende Haltung im zweiten Punkt. Die Entscheidung freilich stellt er den Adressaten getrost anheim: ‚was ist gott lieber den ein gehorsam herz‘. Deutlicher noch als im ersten Schreiben, in dem er sich bis zum Austrag des aus einer seltsamen Distanz visierten Streites über die Heiligenverehrung vorderhand einmal an die Schrift zu halten erklärt, fassen wir hier die eigentümlich unselbständige Haltung des Absenders; von der unbedingten Selbstgewißheit und der heiligen Überzeugung eines religiösen Neuerers lebt in diesen stark von existentiellen Rücksichten diktierten Briefen nichts. Dieser aus den eigenen Aussagen des Mannes gewonnene Eindruck von

Wyssens Persönlichkeit berechtigt uns, die an sich tendenziös wirkende Darstellung, die das dritte Schreiben vom Gang der Dinge gibt, ohne die sonst gebotene äußerste Reserve hinzunehmen. Die «Gemeinde» schreibt sich hier selbst die Initiative zu der neuernden Predigt zu. Sie erklärt, 'in diser widerwärtigen zyt, die ser unglich ist zwischen den priestern des predigens halben' vor ihren Hirten getreten zu sein und ihn ersucht zu haben, ihr das Gotteswort ohne den Zusatz einer menschlichen Lehre zu verkünden. Nun habe er einen Überfall erlitten und so viel Ungunst auf sich geladen, daß er sich nicht mehr getraue, ihnen das Gotteswort darzulegen, 'in der gestalt, als es denn ein kurzy zyt wider alten bruch geprediget ist worden', es sei denn, die eidgenössischen Stände würden es ihm urkundlich gestatten. Ohne diese offizielle Ermächtigung wolle er wiederum, 'nach altem verloffnem bruch hinfür sin predig also richten, daß er aller durchechtung und nyds ledig und fry syge'. In einer erstaunlich prinzipiellen Wendung des Falles stellen nun die Verfasser den Vogt zur Rede, ob die regierenden Orte den Priestern der Grafschaft nicht weiterhin gestatten wollten, 'in der helgen geschrift zu wandlen . . ., ohne sy verfolgen zu lan'.

Diese ganzen zuvorkommenden, allerdings ahnungslos wirkenden Schritte des Leutpriesters und seiner Anhänger verhinderten nicht, daß Wyss mit einigen Zeugen vor die seit dem 3. November in Baden versammelte Tagsatzung zitiert wurde. Die ihm zur Last gelegten geringschätzigen Äußerungen über Marien- und Heiligenverehrung und den Ablass konnte er nur zum Teil in Abrede stellen, und er wurde deshalb inhaftiert, um der Konstanzer Kurie ausgeliefert zu werden. Da geschah es, daß sich anderntags mehrere Geistliche mit dem einflußreichen und der Neuerung, als deren Anhänger er später mit Zwingli fallen sollte, von Anfang an zugeneigten päpstlichen Hofkaplan Franz Zingg an der Spitze dringende Fürsprache für ihn einlegten, daß sich auch 'sine untertonen' (die Anhänger in der Gemeinde) für ihren Prediger mit der enormen Summe von hundert Gulden verbürgten. Gegen diese Bürgschaft wurde Wyss vorderhand freigelassen, drei Wochen später sollte in Baden definitiv über ihn entschieden werden. Waren es teilweise geistliche Mitbrüder, die den Aufschub bewirkt hatten, so scheint nun in der Zwischenzeit auch gerade von altgläubig gesinnten Geistlichen gegen ihn geschürt worden zu sein. 'An der Verhaftung des Leutpriesters von F. tragen Priester wie Bodler (in Luzern) die Hauptschuld', stellt Glarean am 28. November in einem Brief an Zwingli fest, und Heinrich Bullinger bemerkt in seiner Chronik zu der Verhaftung Wyssens, es seien immer Hohepriester und Pharisäer, 'die Jesum Pilato fürstellend'. Jedenfalls beschloß die Tagsatzung am 24. November, den Priester dem Bischof als dem zuständigen geistlichen Richter auszu-

liefern, und sie erließ zugleich einen Befehl an alle Landvögte, ähnlich ungebührlich wider den Glauben auftretende Kleriker oder Laien zu verzeigen. Glarean an Zwingli! Endlich tritt die Gestalt des Mannes vollends hervor, dessen Silhouette sich von Anfang an hinter der Figur Urban Wyssens beherrschend abgezeichnet hatte. Er war es nun, der den Rat von Zürich immer wieder drängte, in Konstanz seinen ganzen noch starken Einfluß zugunsten des Glaubensfreundes wirken zu lassen. In Zürich verlauteten nämlich, kaum war Wyss dort, die düstersten Gerüchte über die Behandlung des Inhaftierten; mit lebenslänglicher Haft, ja dem Tod werde ihm gedroht, falls er nicht widerriefe, mit der Folter würden ihm Geständnisse abgepreßt. Auf die Intervention des Zürcher Rates traf von der Kurie zunächst ein Schreiben ein, in dem diese bedauerte, wegen zeitweiliger Abwesenheit des Bischofs keine nähere Auskunft über den Gefangenen geben zu können. Mehr vernahm Zwingli im ersten Zürcher Glaubensgespräch vom 29. Januar 1523 aus dem Munde des Konstanzer Generalvikars Dr. Johannes Fabri, der sich auf das Geheiß seines Herrn des gefangenen Priesters angenommen hatte. Die Angelegenheit Wyss hatte in dieser Versammlung die gewissermaßen dramatische Funktion, das Gespräch mit Fabri überhaupt in Gang zu bringen, hatte dieser doch gleich nach der einleitenden Rede Zwinglis erklärt, der Disputation lediglich als Berichterstatter und allenfalls Vermittler beizuwohnen, sich aber auf Glaubensfragen vor der seiner Meinung nach unzuständigen Versammlung nicht einzulassen. So trat denn auf das erneute Anerbieten Zwinglis, allen Rede zu stehen, die ihn seiner Predigt wegen gescholten hätten, ein peinliches Schweigen ein, bis endlich ‚einer unter dem huffen‘ (wir folgen in den Zitaten dem Berichte Hegenwalds), der Pfarrer Jakob Wagner von Neftenbach die schwüle Ruhe brach und das Gespräch auf seinen gefangenen Amtsbruder brachte. Wenn Zwingli nicht widerlegt und der Ketzerei überführt werden könne, meinte er, sei man des Mandats enthoben und auch der im Sinne jenes Mandates dem Bischof ausgelieferte Urban Wyss sei in diesem Falle zu Unrecht gefangen. Zu diesen, die Kurie und seine eigene Person angehenden Dingen konnte Fabri nicht schweigen. Den Pfarrer von Fislisbach habe er auf die Anordnung seines Herrn hin verhört und ihn dabei als unwissenden, der Schrift unkundigen Menschen erfunden: ‚ach, lieben herren, was soll ich sagen von dem guoten einfältigen menschen? er ist wahrlich ungelert und ist noch kein grammaticus‘. Aus christlicher Erbarmung habe er sich seiner angenommen und ihn auf Grund der Schriften des Irrtums überwiesen und dem Widerruf nahe gebracht. Ähnlich referiert Fabri in seinem Bericht an das österreichische Regiment in Innsbruck, er habe den Gefangenen ‚vätterlich visitiert und zu dem dritten mal yn unterricht, nit mit penen oder straffen, sondern allein mit

der heiligen geschryfft'. So hatte sich der biedere Schwabe ungewollt nun doch auf die dogmatische Ebene begeben, auf der ihn sein Gegner haben wollte, und er hatte, was noch schlimmer für seine dialektische Position war, das Schriftprinzip für das Gespräch zum voraus zugestanden. Zwingli packte unverzüglich zu: ‚Gottes Schickung ist diese Rede, Herr Vicarius, zeigt mir die Schriftstellen, womit ihr den einfältigen Pfarrer von Fislisbach überwunden habt‘, war der triumphierende Sinn seiner Rede, und mit einem resignierten ‚ich sich wol, das spyl würdt über mich hinuss gon‘ lieferte Fabri sich und seine Partei einer mehrstündigen, zuletzt in ein zerfahrenes Geplänkel übergehenden Disputation aus, deren Ende der vorsitzende Bürgermeister lächelnd mit den Worten ankündigte: ‚das schwärt, damit der pfarrer von Fyslispach erstochen ist, will nit harfür.‘ Drei Wochen nach der Disputation traf in Zürich die Antwort des Bischofs auf die erwähnte Intervention des Zürcher Rats ein (dat. Konstanz 19. Februar). Sie bestätigte nur, was Fabri schon mündlich erklärt hatte: Wyss sei zum Widerruf bereit. Nachdrücklich stellt das bischöfliche Schreiben fest, der Angeklagte sei nicht durch Zwang und Drohungen, wie zur Verunglimpfung des Bischofs und seiner Leute vorgegeben werde, sondern einzig durch die Schrift und alte christliche Übung so weit gebracht worden. Wir haben keinen Anlaß, diesen bestimmten Erklärungen, denen nur Vermutungen und Gerüchte gegenüberstehen, zu mißtrauen. Diese auch von neueren Historikern gelegentlich kritiklos akzeptierten Gerüchte leben von der handgreiflichen Tendenz, den Renegaten zu entlasten oder ihn gar, wie es erstmals in Bullingers Chronik geschieht, zum ersten Märtyrer der schweizerischen Reformation zu erheben. Die Zürcher erfuhren überdies aus der Antwort des Bischofs, Wyssens Haft sei angesichts der reuigen Haltung des Pfarrers in einen freien Aufenthalt auf Schloß Gottlieben umgewandelt worden. In diesem bischöflichen Sitz am Untersee, in dem einst Hus gefangen lag, konnte Wyss sogar mit seinen alten Gesinnungsfreunden korrespondieren. Schmerzlich berührt, bemühte sich Zwingli in einem ersten, nicht erhaltenen Brief den Schwankenden zu stärken, aber schon wurde ihm berichtet, Wyss habe bereits in aller Form widerrufen. Der Kopie einer an Fabri gerichteten Bittschrift Wyssens, die dieser selbst dem Reformator übermittelte, konnte Zwingli dann allerdings entnehmen, daß es zu einem förmlichen Widerruf noch nicht gekommen sei, Wyss sich aber dazu bereit fände, falls er nur wieder auf freien Fuß gesetzt würde. Jetzt, es war am 24. Februar 1523, versuchte Zwingli nochmals seinen alten Glaubensfreund von diesem letzten Schritte zurückzuhalten. In einer großartig feierlichen lateinischen Epistel stellte er ihm die Renegation in ihrer ganzen Schmachlichkeit vor, schmähdlich deshalb, weil er die Gegner des Evangeliums bei den ‚Kindern dieser Welt‘ triumphie-

ren lasse, und ermahnt ihn eindringlich, bei seinem Bekenntnis auszuharren: ‚Proinde constans esto; quod vere credis, ad mortem usque profiteri. Wir alle setzen uns für dich ein. Der Zürcher Magistrat nimmt sich deiner Sache immer angelegentlicher an. Unsere Kirche betet für dich. Flehe auch du durch Christum zu Gott, daß er dich den Pforten der Hölle nicht erliegen lasse. Mehr zu schreiben habe ich weder Raum noch Zeit, derart bedrängen mich von allen Seiten die Geschäfte, von denen mich, ich fürchte, erst der Tod entlasten wird.‘ Welcher Kontrast zweier Naturen, wenn wir die Haltung Wyssens am Ethos dieses an den ‚Captivum Christi confessorem‘, den gefangenen Bekenner Christi gerichteten Schreibens messen! Trotz der eindringlichen Paränese Zwinglis setzte nun Wyss zuhanden der Tagsatzung einen demütigen Widerrufungsakt auf und bat darin flehentlich um seine alte Pfründe. Dazu freilich kam es nicht mehr. Als er abgeschworen hatte und zum Verdruß der meisten eidgenössischen Stände freigelassen wurde, mußte er auch eidlich geloben, das Gebiet des Bistums Konstanz zu meiden. Eingehalten hat er weder das eine noch das andere. Er blieb in Winterthur und schloß sich der neuen Lehre bald wieder an. Zunächst, weiß Anselm zu berichten, betätigte er sich als Weber. Dann, freilich nur mit Zögern in das Zürcherische Ministerium aufgenommen, wird er wieder Prädikant in Oberwinterthur, in seiner Heimatgemeinde Eglisau, in Stein und Rafz. Schon bald nach der Freilassung beklagte der altgläubige Landvogt in Baden seinem heimischen Luzern gegenüber die Milde des Bischofs, daß er ‚vormals den herrn von Fislisbach und ander, so ouch ungebührlich gehandelt, nütt gestraft und gan hat lassen, die jetzt viel böser sind dann erstmals‘.

Urban Wyssens Nachfolger in Fislisbach wurde Wolfgang Wyss von Baden, Sohn jenes aus Ravensburg eingewanderten Pfisters Bernhard Wyss, der sich später in Zürich niederließ, ein eifriger Mitgänger der Reformation wurde und, alles miterlebend, die verlässlichste aller Reformationschroniken geschrieben, auch an der Seite Zwinglis 1531 stritt und fiel. Unter Wolfgang Wyss erfuhr Fislisbach 1529 einen Bildersturm. Nach der zweiten Schlacht bei Kappel bekamen allerdings die Altgläubigen wieder Oberhand, der Prädikant mußte weichen. In der Gemeinde herrschte allerdings noch jahrzehntelang ein spannungsreicher konfessioneller Zwitterzustand weiter. Diese Vorgänge, über die wir dank des im Zürcher Staatsarchive aufbewahrten Hausbuches Wolfgang Wyssens eine durch Tagsatzungsberichte noch gemehrte einläßliche Kunde haben, hier im einzelnen zu verfolgen, gestattet der Raum nicht.

Quellen und Literatur: auf die Eidg. Abschiede, Ref.-chroniken und Disput.-berichte weist der Text hin / die Zuschriften des U. Wyss und seiner Anhänger an die Tagsatzung (Staatsarch. Zürich, Zwingliakten) sind z. T. abgedruckt bei Strickler A. S.,

Aktensammlung zur schw. Ref.-geschichte, Zch. 1878 ff. und (mit Lesefehlern) bei Staffelbach I., Fislisbach, Luz. 1875. / Zwinglis Brief an W. ist als handschriftlicher Nachtrag aus der Hand Rudolf Gwalters, des Tochtermannes des Reformators, in der Basler Ausgabe der Briefe Oekolampads und Zwinglis (Bas. 1535) in der Zentralbibl. Zürich aufbewahrt, Abdruck im Corpus Reformatorum Vol. 95, S. 34 ff., eine Übersetzung bei W. Koehler, Das Buch der Reformation, München 1926. – An Lit. sei nur genannt: Egli E., Schw. Ref.-geschichte, Zch. 1910 / Helbling P. Leo, Dr. Joh. Fabri und die Schw. Reformation, Eins. 1933 / Höchle J., Ref. und Gegenref. in der Grafschaft Baden, Zch. 1907 / Stähelin R., Huldreich Zwingli, Bas. 1895 / Staffelbach I. (s. o.)

Das Obige ist eine gekürzte Wiedergabe des ersten Abschnittes eines an der Jahresversammlung 1951 der Ver. f. Heimatkunde des Bez. Baden gehaltenen Referates.

Die Verschwörung und das Kriegsgericht vom Frühling 1799 im Kanton Baden

von Adolf Haller

Die weitverbreitete Ansicht, unsere Vorfahren im Aargau wären im Frühjahr 1798 durchwegs revolutionär gesinnt gewesen, ist eine unzutreffende Verallgemeinerung. Gab es diese Begeisterung für die neuen Ideen schon im Berner Aargau nur in den Städten, insbesondere in Aarau, so war in den katholischen Landesteilen davon überhaupt nichts wahrzunehmen. Man richtete die Freiheitsbäume auf, weil es so vorgeschrieben wurde, man ließ sich die versprochene Abschaffung von Zinsen und Zehnten gerne gefallen; was man aber von der großen Revolution in Frankreich gehört hatte, ließ mehr Angst für die Religion, für Gut und Leben als freudige Erwartung aufkommen. Und was man dann mit den Franzosen im eigenen Lande erlebte, das ließ bald die wenigen, die ihnen anfangs noch zugejubelt hatten, betreten verstummen. Statt als Befreier empfand man die fremden Herren als Unterdrücker, war doch um ihretwillen Schweizerblut geflossen, hatten sie das Land ausgeraubt und bedrängten die Bevölkerung durch Einquartierungen, Kontributionen und Requisitionen bis aufs Blut. Schon Ende November 1798 berichtete Regierungsstatthalter Weber über die Einstellung der Bevölkerung im Kanton Baden: «Weit der größere Teil des Volkes zeigt noch immer Abneigung gegen die Verfassung, meist aus Mißtrauen gegen alles Neue und Anhänglichkeit fürs Alte. Die Nähe der kleinen Kantone hat die Landleute mit Vorliebe für